



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 7. März 2024

Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell I.Rh. (AI)

Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Ratschreiber Markus Dörig

Telefon : +41 71 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 7. März 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Ständekommission begrüsst die Stossrichtung der Anpassungen im Grundsatz, insbesondere die Absicht, Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einfuhr von Welpen festzulegen. Sie begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, namentlich das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Sie lehnt jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 lit. b), ab. Diese Ausnahmebestimmung, die einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und steht im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen. Es sollte auch ernsthaft in Frage gestellt werden, ob es sinnvoll ist, einer internationalen Organisation in einer Bundesverordnung einen prominenten Platz einzuräumen, insbesondere wenn diese nur rassenmorphologische Standards und nicht das Tierwohl fördert. Weitere Ausführungen dazu wurden bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln eingefügt.

Die Ständekommission lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Betriebsbewilligung (Art. 211a) ab, da der kantonale Vollzug die Tiere überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls nach zwei Jahren platzieren muss, wenn die Privatperson nicht die erforderliche Ausbildung absolviert hat. Die Gerichte legen jedoch immer mehr Wert auf die emotionale Bindung zwischen dem Tier und seiner Besitzerin oder seinem Besitzer, weshalb dieser Vorschlag zu einer unnötigen Mehrarbeit für die kantonalen Veterinärdienste und die Gerichte führen wird, ohne dafür einen Mehrwert für das Tierwohl zu erbringen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 20 lit. g	Auch wenn sich diese Zahl noch ändern kann, sollte der 12. Tag bereits heute als Maximum angesehen werden.	lit. g das Homogenisieren von Embryonen ab dem 12. Tag, und von lebenden Küken.
Art. 21 lit. j, lit. l, lit. m	<p>Diese Praktiken sind bereits heute gemäss Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 klar verboten. Die vorgeschlagenen neuen mit viel Interpretationsspielraum auslegbaren Bestimmungen bringen keine Verbesserung im Vollzug. Würde man dies so belassen, dann würde es eine Amtsverordnung, die beispielsweise die Dauer des Wasser- und Futterentzugs definiert, brauchen. Eine Definition ist jedoch sehr schwierig, da kaum jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Dies gilt für alle anderen Kriterien im gleichen Sinn. Die Bestimmungen sind grundsätzlich zu schwammig formuliert.</p> <p>In einer künftigen Revision müssten diese Anliegen jedenfalls für alle Tierarten gleich geregelt werden.</p>	Allenfalls sollen diese Punkte (Art. 21 lit. j, lit. l und lit. m) zu Art. 16 betreffend verbotene Praktiken bei allen Tieren hinzugefügt werden.
Art. 22 Abs. 1 lit. e	Die in Art. 76a und Art. 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden (und Katzen). Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig	Die Formulierung in Art. 22 ist abhängig von der definitiven Ausformulierung von Art. 76b.



	keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	
Art. 32	Der Wortlaut des Artikels, der sich auf Haustiere bezieht (Kapitel 3), lässt glauben, dass Halterinnen und Halter von Hunden, Katzen und Pferden (ohne Enthornung) ihre Tiere kastrieren könnten.	Art. 32 Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter von Tieren der Rinder-, Schaf- oder Ziegeengattung ...
Art. 40 Abs. 1	Dieser Artikel ist mit der minimalen Dauer des Auslaufs zu ergänzen, damit gewährleistet werden kann, dass den Tieren ein angemessener Auslauf zugestanden wird.	Art. 40 Abs. 1: ... Auslauf erhalten. Der Auslauf muss mindestens xx (Dauer) dauern. Sie dürfen ...
Art. 50a	Gemäss dieser Formulierung ist ein Umsetzen auf eine Ammensau nicht möglich. Die Bestimmung ist zu präzisieren.	Art. 50a: Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter oder einer Amme aufgezogen und gesäugt werden ...
Art. 59 Abs. 3 und Abs. 3 ^{bis}	Es sollen keine Ausnahmen mehr gewährt werden. Wenn sich jemand für die Haltung eines Equiden entscheidet, dann soll dies in aller Konsequenz geschehen. Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen kann eine Ausnahme formuliert werden.	Art. 59 Abs. 3: ... Die kantonale Behörde kann bei nachweislich langjährig bestehender, artfremder Equiden-Paarhaltung die Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Tiere untereinander verträglich sind, keine Anzeichen von Überforderung der Anpassungsfähigkeit zeigen und die Paarhaltung vor 2021 bestand. Die Ausnahmegewilligung gilt maximal bis zum Ableben eines der beiden verpaarten Tiere.
Art. 76 Abs. 3	In der heutigen Zeit und mit dem heutigen Wissen ist der Einsatz von elektrisierenden Geräten in der Therapie nicht mehr angezeigt. Zudem wäre die Auslagerung an eine	Art. 76 Abs. 3 ist zu streichen.



	Organisation problematisch. Der ganze Absatz ist zu streichen. Ergänzend dazu wäre dann auch Art. 76 Abs. 4 zu streichen.	
Art. 76a Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen.	Art. 76a Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren ...
Art. 76a Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder eine Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden.	Art. 76a Abs. 3: ... ausgenommen davon dürfen Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus anderen Gründen vom kantonalen Veterinärdienst legalisiert wurden, eingeführt worden sind, weitergegeben werden, sofern sie nachweislich aus organisatorischen oder medizinischen Gründen von der einführenden Person nicht mehr gehalten werden können.
Art. 76b	Die Ständekommission begrüsst ein generelles Einfuhrverbot für Welpen, die weniger als 15 Wochen alt sind. Die Schweiz würde damit ein klares Zeichen gegen den illegalen tierschutzwidrigen Hundehandel geben. Ausnahmen soll es keine geben. Eine neue Regelung muss für potenziell importierende Personen und die Zollbehörden einfach und verständlich sein, die tierseuchen- und tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigen und für den Vollzug keinen	Art. 76b Abs. 2 bis Abs. 7 sind ersatzlos zu streichen.



	wesentlichen Mehraufwand bedeuten. Sie muss zudem mit griffigen Sanktionsmöglichkeiten verbunden werden können.	
Art. 76c Abs. 1	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen.	Die Bestimmung ist in Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 76c Abs. 2	Steht in Abhängigkeit zu Art. 76b und muss im Einklang mit einer allfälligen Streichung oder Überarbeitung von Art. 76b stehen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Grenzkantone nicht überlastet werden. Es soll auch möglich sein, dass ein Verfahren auch durch den Wohnsitzkanton der einführenden Person geführt wird.	Die Bestimmung ist in Abhängigkeit der Überarbeitung von Art. 76b zu streichen oder umzuformulieren.
Art. 101 lit. c	Der Wortlaut «züchtet und abgibt» ergibt keine Verbesserung zum bestehenden Text.	lit. c: mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und aus eigener Nachzucht abgibt: ...
Art. 179a	Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden unter anderem präzisiert, wie zum Beispiel neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schuss Schlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die	



	gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet.	
Art. 179d Abs. 1	Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.	Art. 179d Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefässe an der Halsbasis mittels Bruststich erfolgen.
Art. 198c	Aktuell gibt es Fälle, wo die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine kurze Einführung gibt und die Praktikantinnen und Praktikanten den Betrieb anschliessend in Eigenregie führen. Idealerweise wird festgelegt, dass die verantwortliche Person während den Praktikumsstunden anwesend sein muss.	Art. 198c Abs. 5 (neu): Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung sind grösstenteils während der Praktikumszeit im Betrieb anwesend.
Art. 199a Abs. 4	Gemäss Erläuterungen muss ein aktueller Kontrollbericht vorliegen, der nicht älter als sechs Monate ist. Dies scheint uns eine zu kurze Zeitspanne. Gerade im Nutztierbereich macht es manchmal Sinn, jahreszeitabhängig zu kontrollieren, weshalb wir vorschlagen, die Zeitspanne höher anzusetzen.	Art. 199a Abs. 4: ... so ist dem Gesuch ein Kontrollbericht, welcher nicht älter als ein Jahr alt ist , der zuständigen kantonalen ...
Art. 203a	Grundsätzlich ist die Änderung begrüssenswert, es müssen aber auch geeignete fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen (FBA) angeboten werden. Da die Ausbildungen vor allem Hunde und Katzen betreffen, ist es nicht zielführend, wenn aktuell nur eine Ausbildung für Pferdehalterinnen und Pferdehalter den Anforderungen entspricht.	



Art. 206a lit. d ^{bis}	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende oder bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 211a		Art. 211a ist zu streichen.
Art. 225c Abs. 1	Diese lange Übergangsfrist (15 Jahre) wird mit der Möglichkeit zur Amortisation der entsprechenden Investition begründet. Wirtschaftliche Argumente dürfen in diesem tierschutzwidrigen Verfahren nicht relevant sein, zumal die Anschaffungskosten für solche Gerätschaften im tiefen vierstelligen Bereich liegen.	Kürzere Übergangsfrist, maximal 5 Jahre.



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die Ständekommission begrüsst die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)